

69. und 70. ASVG-Novelle

Im Rahmen des 2. und 3. Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2009 (SRÄG) kam es zu einigen Änderungen und Anpassungen im Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen, die vor allem den Personenkreis der Vorstandsmitglieder und Sportler betreffen (BGBl. I Nr. 83/2009 und Nr. 84/2009 vom 18.8.2009).

Vorstandsmitglieder

Mit 1.8.2009 wurde konkretisiert, dass Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) nur dann nach dem „Spezialtatbestand“ des § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG pflichtversichert sind, wenn sie ihre Tätigkeit nicht als Dienstnehmer ausüben.

Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter), die als Dienstnehmer beschäftigt werden, sind in der Beitragsgruppe D1 abzurechnen. Mit Ausnahme der Kammerumlage sind alle sonstigen für Dienstnehmer anfallenden (Neben-)Beiträge zu entrichten. Liegt keine Dienstnehmereigenschaft vor, sind Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsbeiträge mittels Beitragsgruppe D2x bzw. D4xu abzurechnen. Nebenbeiträge sowie der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung fallen nicht an.

Sportler, Schiedsrichter, Sportbetreuer (z. B. Trainer, Masseure)

Für diesen Personenkreis können pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen ab 1.8.2009 bis zu € 30,- pro Einsatztag, höchstens bis zu € 540,- pro Kalendermonat beitragsfrei belassen wer-

den. Voraussetzung ist, dass die einschlägige Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen darstellt sowie Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1 Z 16c zweiter Satz EStG 1988 besteht.

Bei der Beurteilung des Hauptberufes sind die beruflichen Tätigkeiten direkt gegenüber zu stellen. Eine Tätigkeit als Student (bei ordentlichem Studienfortgang) oder Hausfrau/mann (kein Singlehaushalt) gilt ebenfalls als Beruf. Überwiegt der zeitliche Aufwand der zu beurteilenden Tätigkeit im Vergleich mit allen anderen ausgeübten Tätigkeiten, handelt es sich um den Hauptberuf. Liegt Nebenberuflichkeit vor, kann eine Prüfung der Haupteinnahmequelle unterbleiben. Die Höhe der sonstigen Einkünfte ist sodann unbeachtlich.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der Hauptquelle der Einnahmen werden alle Einkünfte (z. B. Erwerbseinkommen, Einkommen aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Pensionsbezug) herangezogen und gegenübergestellt. Sind die Einkünfte aus der zu beurteilenden Tätigkeit höher als die übrigen Einkünfte, bilden sie die Hauptquelle der Einnahmen.

Freitabak

Die Beitragsfreiheit von Freitabak, Freizigaretten und Freizigarren für Dienstnehmer in tabakverarbeitenden Betrieben fällt mit 1.1.2010. ■

Manuela Messner

05 7807 DW 504310
manuela.messner@oogkk.at



KURZ NOTIERT

Nachtschwerarbeits-Beitrag

Um die Lohnnebenkosten zu stabilisieren, bleibt die Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages (**2 % der allgemeinen Beitragsgrundlage und Sonderzahlungsbeitragsgrundlage**) bis einschließlich 2013 unverändert.

Voraussichtliche Werte 2010

Die Aufwertungszahl für 2010 beträgt **1,024**; sie dient zur Errechnung der täglichen Höchstbeitragsgrundlage und der täglichen Geringfügigkeitsgrenze.

Höchstbeitragsgrundlage:

- > täglich: € 137,-
- > monatlich: € 4.110,-
- > jährlich für Sonderzahlungen: € 8.220,-
- > monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen: € 4.795,-

Geringfügigkeitsgrenze:

- > täglich: € 28,13
- > monatlich: € 366,33
- > Grenzwert für Dienstgeberabgabe (DAG): € 549,50

Tägliche Beitragsgrundlage:

- > für Versicherte, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten: € 23,- (= monatlich € 690,-)
- > für Zivildienstler: € 32,35 (= monatlich € 970,50). Eine Lohnänderungsmeldung ist nicht notwendig, da die Umstufung vom Krankenversicherungsträger durchgeführt wird.
- > für Asylwerber: € 30,97 (= monatlich € 929,10)

Steuerfreiheit für pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen liegt nach § 3 Abs. 1 Z 16c EStG unter anderem nur dann vor, wenn sie von begünstigten Rechtsträgern im Sinne der §§ 34 ff BAO, deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist, gewährt werden und keine sonstigen steuerfreien Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlt werden.